



Ratsbüro

An den Grossen Rat

Beschluss des Büros vom 6. September 2010

Bericht und Antrag des Ratsbüros zur

**Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die
Geschäftsordnung des Grossen Rates, Freigabe der
Tonaufnahmen**

1. Tonaufnahmen der Verhandlungen des Grossen Rates

Seit 1989 werden die Verhandlungen des Grossen Rates auf Tonträger aufgezeichnet und dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung überlassen. Die Datenträger sind Video-Kassetten (VHS), wobei nur die Tonspur verwendet wird. Diese Tonspur ist mit einer Zeitmarke versehen und erleichtert dadurch den Bezug auf einzelne Voten und Geschäfte.

Das damalige Ratsbüro hat 1989 mit einem Reglement (siehe Beilage) die Verwendung dieser Tonaufzeichnungen für Dritte stark eingeschränkt. Nach Angaben des Staatsarchivs sind Anfragen für das Abhören dieser Tonaufzeichnungen allerdings eher selten (weniger als zehn Anfragen pro Jahr).

Aus technischen Gründen und aufgrund des grossen Platzbedarfs (bisher gegen 2000 Kassetten) hat das Staatsarchiv die Aufzeichnungen der Jahre 1989 bis 2004 auf moderne platzsparende Datenträger überspielen lassen. Die neueren Aufzeichnungen (ab 2005) werden dem Staatsarchiv in einer einfach zugänglichen Form (jeweils eine MP3-Datei pro Votum) vom Parlamentsdienst zur Verfügung gestellt. Ab September 2010 werden dem Staatsarchiv nicht mehr VHS-Kassetten, sondern Compact-Disks (CD) übergeben.

Das Staatsarchiv beabsichtigt, die Ton-Aufzeichnungen seit 1989 im Internet verfügbar zu machen. Der Parlamentsdienst selber stellt in Absprache mit dem Ratsbüro die Tonaufzeichnungen seit Beginn des Jahres 2009 ebenfalls im Internet zur Verfügung.

Aufgrund dieser Entwicklung wird die restriktive Zugangsregelung aus dem Jahr 1989 obsolet und das Ratsbüro hat deshalb das Reglement über die Archivierung und Benützung der Tonbandaufzeichnungen vom 11. September 1989 ersatzlos aufgehoben. Das Staatsarchiv ist mit dieser Praxisänderung einverstanden.

Der Hinweis in den Ausführungsbestimmungen auf ein vom Ratsbüro zur erlassendes Reglement ist daher aufzuheben, bzw. durch den Auftrag an das Staatsarchiv zu ersetzen, die Tonaufzeichnungen aufzubewahren und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

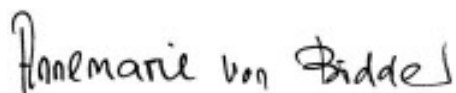
2. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt das Büro dem Grossen Rat einstimmig die Änderung von § 9 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung.

Das Ratsbüro hat diesen Bericht einstimmig verabschiedet und Conradin Cramer zum Sprecher bestimmt.

Im Namen des Büros des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Basel, 6. September 2010



Annemarie von Bidder
Präsidentin

Beilagen: Aufzuhebendes Reglement über die Archivierung und Benützung der
Tonbandaufzeichnungen vom 11. September 1989 (SG 152.520)

Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderung

Entwurf zu einem Grossratsbeschluss

Beilage: aufzuhebendes Reglement (152.520)

Reglement über die Archivierung und Benützung der Tonbandaufzeichnungen

Vom 11. September 1989

Das Büro des Grossen Rates, gestützt auf § 3 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 ¹⁾ und § 7 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 ²⁾, beschliesst:

§ 1. Die Aufzeichnungen sind staatliches Archivgut. Sie werden im Staatsarchiv aufbewahrt und können dort benützt werden.

§ 2. Abschriften der Aufzeichnungen sind erlaubt.

§ 3. Die Herausgabe von Tonkopien der Aufzeichnungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

² In Ausnahmefällen kann für wissenschaftliche Zwecke die Ausleihe einer Tonkopie bewilligt werden. Eine Benutzung dieser Kopie in öffentlichen Medien sowie die Erstellung von Nachkopien sind nicht gestattet. Nach Gebrauch ist die Kopie dem Staatsarchiv zur Löschung zurückzugeben.

³ Über die Gewährung einer Ausnahmegewilligung zur Ausleihe von Tonkopien entscheidet das Büro des Grossen Rates, sofern die aufgezeichnete Sitzung nicht mehr als vier Jahre zurückliegt, sonst das Staatsarchiv.

⁴ Kosten für Kopien gehen zu Lasten der Benützerin und des Benützers.

§ 4. Im übrigen gilt die Ordnung für den Lesesaal des Staatsarchives. ³⁾

§ 5. Das Reglement über die Medien vom 26. Januar 1987 wird wie folgt ergänzt: ⁴⁾

Dieses Reglement ist zu publizieren; es wird sofort wirksam. ⁵⁾

¹⁾ Diese Geschäftsordnung ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. 6. 2006 (SG 152.100).

²⁾ Diese Ausführungsbestimmungen sind aufgehoben. Massgebend sind jetzt die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. 6. 2006 (SG 152.110).

³⁾ § 4: Diese O wird hier nicht abgedruckt. Sie kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

⁴⁾ § 5: Diese Ergänzung des Medienreglementes (SG 152.500) wird hier nicht abgedruckt. Im übrigen ist das hier genannte R aufgehoben. Siehe jetzt Medienreglement vom 7. Dezember 2005.

⁵⁾ Wirksam seit 17. 9. 1989.

Synoptische Darstellung der Änderungen in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Bisher	Neu
<i>Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll</i> § 9. Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken. ² Das Ratsbüro erlässt ein Reglement über die Archivierung und über die Benutzung der Tonträger. ³ Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substanzielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.	<i>Aufzeichnung der Ratsverhandlung und Votenprotokoll</i> § 9. Die Verhandlungen werden aufgezeichnet. Der Beginn der Behandlung eines Gegenstandes ist im Beschlussprotokoll zu vermerken. ² Die Tonaufzeichnungen der Ratsverhandlungen werden dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung zuhanden der Öffentlichkeit überlassen. ³ Über Gesetzesberatungen sind aufgrund der Aufzeichnung Wortprotokolle zu erstellen. Das Ratsbüro oder der Grosse Rat können für weitere Beratungsgegenstände eine Wortprotokollierung oder eine substanzielle Protokollierung beschliessen. Das Ratsbüro erlässt Richtlinien über deren Form und Inhalt.

Grossratsbeschluss

zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Ratsbüros Nr. 10.5231.01, beschliesst:

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (SG 152.100) werden wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 lautet neu wie folgt:

Die Tonaufzeichnungen der Ratsverhandlungen werden dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung zuhanden der Öffentlichkeit überlassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird sofort wirksam.